

Rahmenrichtlinien „Systemische Mediation“

durch die Systemische Gesellschaft

(gültig seit 29.01.2021, 04.08.2021, 05.05.2022, 13.06.2025)

Ziel der von den Mitgliedsinstituten der Systemischen Gesellschaft (SG) durchgeführten Weiterbildung ist die Vermittlung von Kompetenzen als Mediator_in, die es erlaubt, in eigenverantwortlicher Tätigkeit systemische Konzepte und Methoden in den unterschiedlichen Praxisfeldern von Konfliktberatung und Mediation umzusetzen.

I. Weiterbildung

1. Zulassungsvoraussetzung

1.1 Aufbauweiterbildung Systemische Mediation

Für die Aufbauweiterbildung Systemische Mediation gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- Universitäts- oder Fachhochschulabschluss
- Mehrjährige Berufspraxis im Spannungsfeld von Person, Rolle und Institution
- Eine Bescheinigung eines SG-Instituts über die vorher absolvierte Weiterbildung entsprechend den gültigen SG-Rahmenrichtlinien oder ein entsprechender SG-/DGSF-Weiterbildungsnachweis in
 - Systemischer Therapie,
 - Systemischer Beratung,
 - Systemisches Coaching,
 - Systemischer Organisationsentwicklung oder
 - Systemische Supervision.

Darüber hinaus haben die Teilnehmer_innen der Weiterbildung dafür Sorge zu tragen, dass bereits während der Aufbauweiterbildung Systemische Mediation die Möglichkeit zur Umsetzung systemischer Vorgehensweisen im Konfliktberatungs- und Mediations-Kontext bestehen.

Über die Zulassung zur Aufbauweiterbildung entscheiden die Mitgliedsinstitute. Falls ein/-e Weiterbildungsteilnehmer_in die Zulassungsvoraussetzungen für den SG-Aufbauweiterbildungsnachweis „Systemische Mediation“ nicht erfüllt, das Weiterbildungsinstitut aber die Vergabe eines Aufbauweiterbildungsnachweises für angemessen hält, erstellt das Weiterbildungsinstitut eine individuelle Äquivalenzbescheinigung. Das Weiterbildungsgremium entscheidet über eine Ausnahme auf Grundlage der eingereichten Unterlagen.

2. Inhaltliche Elemente der Weiterbildung

Die Aufbauweiterbildung soll Wissen und Kompetenzen in mindestens folgenden Bereichen vermitteln:

2.1 Theorie / Methoden

Transfer systemischer Grundlagen-Kompetenzen auf die Anwendung im Bereich Konfliktberatung und Mediation:

Basiskonzepte und Grundannahmen systemischen Denken und Handelns: Systemerkundung und Systembeobachtung, Bedeutung von Zuweisungskontexten und das Arbeiten in Dreieckskontrakten und in Vermittlungssystemen, Zugehörigkeit zu verschiedenen Systemen und Balancierung mit verschiedenen Rollen verbundenen Anforderungen. Konstruktivistische Konzepte und ihre Sichtweise auf die Mediation.

Grundlagen-Kompetenzen zur Mediation:

Einführung und Grundlagen der Mediation, Basiskonzepte der Konfliktberatung und Mediation, Geschichte der Mediation, Anwendungsbereiche, Konflikttheorie, Leitbilder und Prinzipien, Recht der Mediation und Rolle des Rechts in der Mediation.

Prozessdesign-Kompetenzen:

Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation, Systemische Modelle für Analyse, Hypothesenbildung und Intervention bei Konflikt- und Mediationsanliegen, -prozessen, Konfliktmanagement, Phasen der Mediation. Besonderheiten von unterschiedlichen Settings in der Mediation.

Methodische Kompetenzen:

Ressourcen- und lösungsorientierter methodischer Kompetenzerwerb für verschiedene Mediationssettings und Kontexte: Kontraktgestaltung, Zielklärung, Selbstreflexion, Evaluierung der einzelnen Mediationsphasen bzw. Prozessentwicklungsphasen. Es wird Wert auf ein breites systemisches Repertoire, Gesprächsführungs- und Kommunikationskompetenzen, Verhandlungstechniken / -kompetenz und Methodenvielfalt gelegt, um für komplexe Anforderungen angemessene Unterstützungsformen entwickeln zu können.

Personale Kompetenzen:

Persönliche Kompetenzen, Haltung und Rollenverständnis als Mediator_in, Selbstreflexion des eigenen Profils und der eigenen beruflichen Entwicklung, Konfliktkompetenz, Umgang mit eigener Konflikterfahrung und eigenen Konfliktmustern und deren Bedeutung für die Rolle als Mediator_in.

2.2 Selbsterfahrung

Selbsterfahrung wird verstanden als eine Reflexion biografischen und beruflichen Erlebens und von Affekt-, Verhaltens- und Lösungsmustern der Teilnehmer_innen, die gemeinsam mit einem/r Lehrenden im Hinblick auf die in dem Weiterbildungskurs und in der Praxis gewonnenen Erfahrungen und Anregungen erfolgt. Den Weiterbildungsteilnehmer_innen soll auf diese Art ermöglicht werden, systemische Vorgehensweisen aus der Mediator_innen-Perspektive zu erleben.

2.3 Supervision

Als Supervision wird die reflexive Auswertung und Vorbereitung der Praxisaktivitäten der Teilnehmer_innen zu ihrer systemischen Mediation mit einem/r Lehrenden (als Gruppen-, Team-, Live-Supervision bzw. -Coaching) verstanden.

2.4 Dokumentierte Praxis

Die Teilnehmer_innen führen (bis max. 1 Jahre nach Beendigung der Aufbauweiterbildung) mindestens 50 LE (1 LE = 45 Minuten) eigene Mediationen mit Kundensystemen durch, die durch die Lehrsupervision begleitet werden. Die während des Weiterbildungsanges durchgeführten Mediationen werden unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen dokumentiert (Protokollierung des für die jeweilige Sitzung zentralen Prozesses und der Interventionen).

Der/die Teilnehmer_in weist vier dokumentierte Mediationsfälle nach. Davon müssen zwei Fälle in Bezug auf die Konfliktbeteiligten, den Konfliktgegenstand, die wesentlichen Ereignisse des Ablaufs sowie das Mediationsergebnis vollständig aufbereitet sein. Die Aufbereitung hat weiter eine selbstkritische Stellungnahme zu den angewandten Interventionen und Methoden zu enthalten. Die beiden weiteren Fälle sind hinsichtlich der genannten Aspekte in ihren Grundzügen darzustellen.

2.5 Intervision und Eigenarbeit

Für die Absolvierung des Weiterbildungscurriculums ist neben der Teilnahme an den Weiterbildungseinheiten ein umfangreiches Eigenstudium – bezogen auf die zu bearbeitende Literatur und die übende Umsetzung der vermittelten Inhalte – erforderlich. Eine schriftlich dokumentierte Eigenarbeitszeit in Studiengruppen ist nachzuweisen.

2.6 Abschluss

Der Abschluss der Weiterbildung erfolgt in Form eines dokumentierten Kompetenznachweises z.B. in Form einer Abschlussarbeit und / oder eines Abschlusskolloquiums.

3. Umfang der Aufbauweiterbildung Systemische Mediation

Der Umfang der Aufbauweiterbildung Systemische Mediation gliedert sich auf in folgende Weiterbildungseinheiten (WE) / Lerneinheiten (LE):

- 100 WE Theorie und Methoden
- 50 WE Selbsterfahrung
- 50 WE Supervision
- 50 LE Dokumentierte Praxis
- 50 LE Intervision, Eigenarbeit und Literaturstudium

Dies entspricht einem Gesamtumfang von 300 WE / LE. Die 200 WE Theorie / Methoden, Selbsterfahrung und Supervision wurden unter der Leitung von Lehrenden absolviert, davon 75% von Lehrenden mit SG- oder DGSF-Nachweis. 100 LE (Lerneinheiten) sind selbst organisiert.

1 WE / LE entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten. Pro Lehrgangstag können maximal 10 WE angerechnet werden.

Die Weiterbildung wurde von einem/r SG-Lehrenden für Systemische Mediation geleitet.

4. Organisation der Weiterbildung

Die Weiterbildungskurse werden in den dafür anerkannten Mitgliedsinstituten der Systemischen Gesellschaft durchgeführt und können auch nur dort abgeschlossen werden. Über die Anerkennung äquivalenter Weiterbildungselemente entscheiden die Mitgliedsinstitute.

Die Mindestdauer der berufsbegleitenden Aufbauweiterbildung beträgt 1 Jahr.

5. Qualitätssicherung

Die Mitgliedsinstitute bescheinigen die Teilnahme an einzelnen Bestandteilen des Weiterbildungscurriculums. Die Mediationen der Weiterbildungsteilnehmer_innen werden in einem dialogischen Prozess mit den Lehrenden ausgewertet. Mit dem Abschluss der Weiterbildung bescheinigen die Mitgliedsinstitute diese Form der Qualitätssicherung.

II. Weiterbildungsnachweis der Systemischen Gesellschaft

Die Systemische Gesellschaft vergibt Weiterbildungsnachweise an SG-Mitglieder, die Weiterbildungen an SG-Mitgliedsinstituten absolviert haben, deren Curricula den in diesen Rahmenrichtlinien genannten Voraussetzungen entsprechen. Die Mitgliedsinstitute bescheinigen die ordnungsgemäße Teilnahme an den unter 3. (Umfang der Aufbauweiterbildung) aufgelisteten Weiterbildungs- und Lerneinheiten sowie die dokumentierte Praxis und beantragen den SG-Weiterbildungsnachweis.

Bei einem Verstoß gegen die Ethik-Richtlinien der Systemischen Gesellschaft kann die Weiterverwendung des SG-Weiterbildungsnachweises bzw. der Bezeichnung „Systemische Mediation (SG)“ / „Systemische_r Mediator_in (SG)“ untersagt werden.

III. Anerkennung der Qualifikation von Lehrenden in Systemische Mediation durch die Systemische Gesellschaft

Für die Anerkennung als Lehrende_r für Systemische Mediation (SG) müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sein:

- Universitäts- oder Fachhochschulabschluss
- SG-Weiterbildungsnachweis in Systemischer Mediation, Systemische Organisationsentwicklung, Systemischem Coaching, Systemischer Supervision, Systemischer Therapie oder Systemischer Beratung
- 5-jährige Praxis als Mediator_in (mindestens 500 Std.)
- 5-jährige Lehrerfahrung an einer Hochschule, an Weiterbildungsinstituten oder im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen in mindestens drei Auftragskontexten
- Co-Leitung in einem Weiterbildungslehrgang „Systemische Mediation“ eines Mitgliedsinstituts oder eines die Mitgliedschaft beantragenden Instituts

Bei einem Verstoß gegen die Ethik-Richtlinien der Systemischen Gesellschaft kann die Weiterverwendung des SG-Lehrendennachweises bzw. der Bezeichnung „Lehrende_r Systemische Mediation (SG)“ untersagt werden.

2. Weiterbildungs-Gremium

Es besteht aus 3 SG-Lehrenden für Systemische Mediation, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Zu den Aufgaben des Weiterbildungsgremiums gehören:

- Überprüfung der Qualifikation „Systemische Mediation (SG)“
- Überprüfung der Qualifikation „Lehrende_r Systemische Mediation (SG)“

Das Weiterbildungsgremium setzt sich für die Qualitätssicherung der Weiterbildung in Systemischer Mediation ein, indem es die erreichten Qualifikationen prüft und bei etwaigen Differenzen Vorschläge für eine Problemlösung unterbreitet.

III Übergangsregelungen (Frist: 31.05.2027)

1. Lehrende_r Systemische Mediation

Für die Anerkennung als Lehrende_r Systemische Mediation müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sein:

- Universitäts- oder Fachhochschulabschluss
- SG-Weiterbildung in Systemischem Coaching, Systemischer Supervision, Systemischer Therapie, Systemischer Beratung oder Systemische Organisationsentwicklung
- 5-jährige Praxis als (Systemische_r) Mediator_in (mind. 500 Std.)
- 5-jährige Lehrerfahrung an einer Hochschule, an Weiterbildungsinstituten oder im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen. Es muss gewährleistet sein, dass ein Teil dieser Fort- und Weiterbildungen Systemische Konfliktberatung / Mediation zum Gegenstand hatte.

IV Ergänzende Durchführungshinweise

Selbstzertifizierung nach der „Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusbV)“

Die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ ist gesetzlich geschützt. Sie findet sich – so – in § 5 Abs. 2 des Mediationsgesetzes (MediationsG). Praxisrelevante Regelungen enthält die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV).

Die Pointe der Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ liegt in der „Selbstzertifizierung“. Es gibt keine Zertifizierungsstelle. Die ZMediatAusbV nennt diejenigen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ führen zu dürfen. Wer die Bezeichnung führt, ohne die Voraussetzungen erfüllt zu haben, handelt rechtswidrig und kann deswegen zur Unterlassung aufgefordert zu werden, z.B. bei verkammerten Berufen durch die Kammer oder durch Konkurrenten im Rahmen einer wettbewerbsrechtlichen Klage. Es liegt mithin in der Verantwortung des Einzelnen, selbst zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer Führung der Bezeichnung erfüllt sind oder nicht.

Die ZMediatAusbV regelt die Ausbildung, die durchlaufen werden muss, um die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ führen zu dürfen. Sie umfasst 120 Zeitstunden (= 60 Minuten) und muss die in der Anlage zur ZMediatAusbV genannten Inhalte mit den dort jeweils angegebenen Stundenkontingenten umfassen.

Die Rahmenrichtlinie für die Aufbauweiterbildung „Systemische Mediation“ durch die Systemische Gesellschaft ist mit Blick auf die Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ entscheidungsoffen abgefasst.

Die Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedsinstituten, eine individuelle Entscheidung darüber zu treffen, ob das Ausbildungsangebot des einzelnen Instituts die Voraussetzungen des Führens der Bezeichnung „zertifizierter Mediator“ erfüllen soll oder nicht.

Diese Entscheidungsoffenheit der Richtlinie wird erreicht, indem die Richtlinie die aus Sicht der SG notwendigen systemischen Ausbildungsinhalte umfasst. Die Richtlinie nimmt gleichzeitig diejenigen Begriffe auf, die in der Anlage zur ZMediatAusbV verwendet werden, um die dort geregelte Ausbildung zum „zertifizierten Mediator“ zu beschreiben. Dies ist aus Sicht der SG gut vertretbar, weil ein systemisch-konstruktivistischer Zugriff auf die dortigen Begriffe durchgängig als möglich erscheint.

SG-Institute, die eine Zertifizierung entsprechend der ZMediatAusbV durchführen wollen, müssen die in der aktuellen Fassung der ZMediatAusbV aufgeführten Zeit- und Ausbildungsinhalte in den von ihnen ausgestellten Teilnahmebescheinigungen exakt ausweisen.

Zu berücksichtigen ist, dass die ZMediatAusbV eine Ausweisung in Zeitstunden vorsieht, wohingegen diese RRL in Weiterbildungseinheiten (WE) von 45 Minuten ausweist.